

dürfen sich während der Fahrt vom Wagen nicht entfernen. Vergl. jedoch § 17.

§ 3. Während des Dienstes haben sie ihre Legitimationskarte sowie ein Exemplar der Dienstinstruction bei sich zu führen, um sie erforderlichen Falles bei Conflicten mit dem Publikum vorzeigen zu können.

§ 5. Der Conducateur hat dafür zu sorgen, daß der ihm zugewiesene Wagen: a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt, b) während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und c) während der Fahrstunden reinlich und in betriebsfähigem Zustande erhalten wird.

§ 6. Außer solchen Personen, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitsercheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducateur Keinem die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenzahl zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umsänglichkeit, üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig, beziehentlich gefährlich werden könnte. Ebenso wenig darf er gestatten, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 7. Nur an den Haltestellen ist der Conducateur verpflichtet, Personen aufzunehmen und abzusetzen. Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehentlich der Aussteigende die Erde erreicht hat. Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Ebenso hat er von der Zeit ab, wo die Wagen wegen der Dunkelheit erleuchtet sind, den Fahrgästen deutlich die Weiche, beziehentlich die Haltestelle zu melden, die passirt wird. Den Fahrgästen ist durchaus nicht gestattet, den vorderen Perron beim Kutscher zum Auf- und Absteigen zu benutzen und hat Letzterer ebenso wie der Conducateur streng darauf zu achten, daß die Warnungsketten daselbst während der Fahrt stets geschlossen sind.

§ 8. Der Conducateur hat auf die Beobachtung der Vorschriften des § 14 *) des Regulativs mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet demselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigheiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigen Falles die Mitwirkung der öffentlichen Aufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 9. Unter keinem Vorwande darf der Conducateur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern. Ebenowenig darf er Jemand freie Fahrt gestatten, der nicht von der Direction dazu legitimirt ist. Der Conducateur ist angewiesen, das Fahrgeld beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben; auch hat er dasselbe

*) § 14 des Regulativs lautet: Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Wagens gestattet, welche ausdrücklich als „Rauchcoupés“ bezeichnet sind. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden. Das Fahrgeld ist der Conducateur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben angewiesen.

von den Fahrgästen selbst in die Büchse werfen zu lassen, selbst dann, wenn er dem Fahrgaste Geld ausgewechselt hat.

§ 10. Der Conducateur hat jedem Fahrgaste beim Besteigen des Wagens sofort das Billet für seine Fahrt einzuhändigen.

§ 12. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie, beziehentlich dem Bahnhofe, hat der Conducateur denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu verwahren und spätestens am andern Morgen dem Specialdirector oder dem Inspector zu übergeben, welcher dafür zu sorgen hat, daß die fraglichen Effecten in Gemäßheit des bürgerlichen Gesetzbuches § 239 und der E.- u. A.-Verordnung dazu § 6, bei der königl. Polizei-Direction angezeigt, beziehentlich abgegeben werden.

§ 14. In schnellerer Gattung, als in einem gemäßigten Trabe zu fahren, ist untersagt. Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen, ingleichen bei Straßenbiegungen oder wo sonst Beschädigungen von Personen oder Sachen zu befürchten sind, muß im Schritt, bei dem Uebergange über die kreuzenden Straßen selbst muß im gemäßigten Trabe gefahren werden. Auf abschüssigen Bahnstrecken ist von der Bremse Gebrauch zu machen.

§ 15. Treffen zwei sich entgegenkommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichung ein, so daß der früher ankommende den andern erwarten muß, so darf der Erstere nur auf dem Hauptgeleise halten und hat das Nebengeleis für das Vorbeigehen des Letzteren frei zu lassen.

§ 16. Der Kutscher hat die Tagessignale zu geben und beim Eintritt der Dunkelheit oder nebligen Wetters den Pferden die Signalglocken anzuhängen.

§ 17. Ist die Bahn durch Hindernisse, welche nicht augenblicklich zu beseitigen sind, gesperrt, so muß der Wagen aus den Schienen gebracht und die betreffende Stelle umgangen werden; begegnet der Pferdeeisenbahnwagen einem andern Fuhrwerke von außergewöhnlicher Breite oder mit außergewöhnlich breiter Ladung so, daß der Fahrdamm neben dem Geleise dem letztgedachten Fuhrwerke nicht Raum genug bietet, um dem Pferdebahnwagen so vollständig auszuweichen, daß derselbe gefahrlos passiren kann, so ist der letztere bis zur nächsten Querstraße zurückzuschieben, um ersterm die Möglichkeit zu bieten, in dieselbe einzubiegen.

Beim Begegnen eines Feuerlöschzuges hat der Pferdebahnwagen unverzüglich still zu halten und so lange zu warten, bis der Feuerlöschzug passirt ist. (Regulative und Instructionen v. 14. Septbr. 1872.)

122) Zur Begegnung verschiedener bei dem Pferdebahn-Verkehr auf der Linie Blasewitz-Dresden-Plauen zu Tage getretener Uebelstände und Anzuträglichkeiten haben wir im Einverständnisse mit der königl. Amishauptmannschaft und der königl. Polizei-Direction zu Dresden folgende Bestimmungen getroffen:

Die Zahl der Plätze in den gegenwärtig im Betrieb befindlichen Pferdebahnwagen wird hiermit dergestalt festgestellt, daß

a) die großen, mit Decken versehenen Wagen